

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft – Drucksache 16/1853 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Zu Nummer 1

Das Thema Bürokratieabbau hat für die Bundesregierung einen herausgehobenen Stellenwert. Im Vordergrund steht hierbei die Entlastung der Wirtschaft – insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen – von bürokratischen Belastungen, der Abbau kosten- und zeitintensiver Informationspflichten und die Beseitigung von Überregulierungen.

Die Bundesregierung hat sich am 25. April 2006 auf das Programm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ verständigt, das folgende Schwerpunkte hat:

Sofortmaßnahme: Erstes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft, mit dem Unternehmen (insbesondere des Mittelstandes und Existenzgründer) von Überregulierung befreit werden sollen.

Einführung des Standardkostenmodells (SKM) zur Messung bürokratischer Belastungen durch Bundesrecht (nach niederländischem Vorbild). Mit Hilfe des SKM können anhand einer standardisierten Messmethode die durch bestehende und neue Normen (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften) verursachten Bürokratiekosten, soweit diese auf Informationspflichten der Unternehmen beruhen, beziffert werden.

Regelmäßige Einbeziehung des durch Gesetz einzurichtenden Normenkontrollrats als unabhängiges Kontroll- und Beratungsgremium.

Der Normenkontrollrat soll die Regelungsvorhaben der Bundesregierung sowie den bestehenden Normenbestand

auf Grundlage der von den Ressorts ermittelten Bürokratiekosten insbesondere für Informationspflichten prüfen.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung hat über die kurzfristig im Ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft umsetzbaren Sofortmaßnahmen hinaus am 25. April 2006 bereits einen Katalog von weiteren längerfristig umzusetzenden 37 Maßnahmen zur Entlastung des Mittelstandes verabschiedet. Diese sollen, soweit gesetzgeberische Maßnahmen hierzu erforderlich sind, im Laufe der Legislaturperiode entweder in die fachbezogenen Einzelgesetze oder in das nach der Sommerpause vorzubereitende Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft einfließen.

Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens hat die Bundesregierung einen umfangreichen Katalog von Vorschlägen aus der Wirtschaft analysiert, darunter auch die Vorschläge des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK). Soweit die Vorschläge des DIHK dabei für sofort umsetzbar gehalten wurden, sind sie in den Entwurf eines Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft oder – sofern sie weitere Prüfungen erfordern oder später für umsetzbar angesehen werden – in den von der Bundesregierung am 25. April 2006 beschlossenen Maßnahmenkatalog für längerfristige mittelstandsfreundliche Reformvorhaben eingeflossen. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung keinen Anlass, die Vorschläge des DIHK erneut zu prüfen bzw. umzusetzen.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung wird entsprechend der Anregung des Bundesrates das Beauftragtenwesen insgesamt überprüfen. Auch im Koalitionsvertrag ist die Begrenzung der Ver-

pflichtung von Betrieben zur Bestellung von Beauftragten als eine der Maßnahmen zur Entlastung des Mittelstandes und von Existenzgründern benannt.

Im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmenkatalogs zur Mittelstandsentslastung wird ein Teil davon bereits aufgegriffen.

Zu den Einzelvorschriften

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 1 (§ 4d Abs. 3 BDSG))

Dem Antrag des Bundesrates kann nicht gefolgt werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist allein die Anzahl der Personen entscheidend, die sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen – und zwar unabhängig von ihrem arbeitsrechtlichen Status. Nicht nur Arbeitnehmer, auch freie Mitarbeiter oder Auszubildende müssen bei der Bestimmung der Anzahl der mit der automatisierten Datenverarbeitung Beschäftigten berücksichtigt werden. Im Gegenzug wird im Gesetzentwurf klargestellt, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht die Personen, die nicht „in der Regel“ mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten „ständig“ beschäftigt sind, unberücksichtigt bleiben können. Unternehmen, die z. B. nur kurzzeitig den Schwellenwert überschreiten, sind demnach nicht zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz verpflichtet. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung erfolgt zudem eine Angleichung an den Wortlaut des § 4f Abs. 1 Satz 3 BDSG.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 4f Abs. 2 Satz 3 BDSG), Buchstabe c (§ 4f Abs. 4a Satz 1 BDSG))

Gegen den Vorschlag des Bundesrates, die Erstreckung der Kontrollbefugnisse des Beauftragten für den Datenschutz auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, aus systematischen Gründen nicht in § 4f BDSG, sondern in § 4g BDSG zu regeln, bestehen Bedenken.

Der Gesetzentwurf enthält die Regelung in § 4f Abs. 1 Satz 3 BDSG, um ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich auch die Kontrollbefugnisse externer Beauftragter für den Datenschutz auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, erstrecken.

Dem Vorschlag, die Beratungsmöglichkeit der Beauftragten für den Datenschutz durch die Aufsichtsbehörden nicht in § 4g Abs. 1 aufzunehmen, folgt die Bundesregierung nicht. Die vorgeschlagene Regelung der Beratungsmöglichkeit ist im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Regelung in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa zu sehen. Durch sie soll deutlich werden, dass von den Unternehmen keine unverhältnismäßigen Anstrengungen verlangt werden und sie in der Praxis – wie heute schon – dadurch Entlastung finden, dass sie sich der Beratung durch die Aufsichtsbehörden bedienen können.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 3 und 4 (§ 4g Abs. 1 Satz 3, § 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG))

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung der Nummern 3 und 4 ab.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, dass die in den Nummern 3 und 4 vorgesehene Beratungspflicht der Datenschutzaufsichtsbehörden zu einem unerwünschten Personalmehrbedarf bei den Kontrollbehörden führen würde. Vielmehr verhindert die präventive Beratung die personalintensive Lösung von später aufgetretenen Problemen durch die Aufsichtsbehörden. Das vom Bundesrat angeführte Argument, präventive Beratung führe zu bürokratischem Mehraufwand, geht fehl, da es sich bei der vorgesehenen Beratungsmöglichkeit nicht um Bürokratie, sondern um Dienstleistung des Staates handelt. Zudem dient die in Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Regelung lediglich der Klarstellung. Schon nach derzeitiger Rechtslage haben die Aufsichtsbehörden die Aufgabe, nichtöffentliche Stellen und ihre Beauftragten für den Datenschutz zu beraten.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a – neu – (§ 4g Abs. 1 Satz 4 – neu – BDSG))

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung ist eine Konsequenz seines Streichungsvorschlags zu § 4f BDSG-E unter Nummer 5. Die Bundesregierung hat hierzu Bedenken geäußert.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b – neu –, c – neu – (§ 4g Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 2a – neu – BDSG))

Die Bundesregierung hat gegen den Vorschlag des Bundesrates keine Bedenken.

Durch die vorgeschlagene Regelung wird ausdrücklich klargestellt, dass eine nichtöffentliche Stelle, die nicht zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz verpflichtet ist, nicht von ihrer Pflicht, Datenschutzvorkehrungen zu treffen, befreit ist.

Zu Nummer 9 (Artikel 2 (§ 203 Abs. 1 Nr. 7 StGB))

Der Bundesrat schlägt vor, bei der Erweiterung des Kreises der Normadressaten des § 203 StGB um den externen Beauftragten für den Datenschutz auf dessen Bestellung abzustellen. Diesem Vorschlag kann nicht gefolgt werden.

Zwar ist es zutreffend, dass der Beauftragte für den Datenschutz nicht notwendig Beauftragter der in § 203 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 genannten Personen ist. Wegen der unterschiedlichen Terminologien von Bundesdatenschutzgesetz und Strafgesetzbuch – der Beauftragte für den Datenschutz ist von einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Stelle zu bestellen, die nicht identisch sein muss mit den in § 203 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 StGB genannten Personen – erscheint es aber untunlich, auf die Bestellung des Beauftragten für den Datenschutz abzustellen. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, bei der notwendigen Eingrenzung des persönlichen Anwendungsbereichs der Vorschrift auf diejenigen Personen, deren Tätigkeit den von § 203 StGB geschützten Bereich berührt, darauf abzustellen, dass es sich um einen Beauftragten für den Datenschutz handelt,

der bei der Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt von Privatgeheimnissen, die einem der übrigen Normadressaten des § 203 StGB anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind. Nur der Beauftragte für den Datenschutz, der von einem Berufsgeheimnisträger oder der Stelle i. S. d. BDSG, der der Berufsgeheimnisträger angehört oder für die er tätig ist, bestellt worden ist, hat bei Erfüllung seiner Aufgabe die Möglichkeit, Kenntnis von geschützten Privatgeheimnissen zu erlangen.

Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, Artikel 2 wie folgt zu fassen:

„Artikel 2
Änderung des Strafgesetzbuches

Nach § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.“

Zu Nummer 10 (Artikel 3 (Änderung der Altholzverordnung))

Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren darauf hinwirken, dass das Erste Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft parallel laufende Rechtsetzungsverfahren angemessen berücksichtigt.

Zu Nummer 11 (Artikel 8 Nr. 01 – neu – (§ 14 UStG))

Die Bundesregierung wird den Wunsch nach weitergehenden Erleichterungen bei der Rechnungsstellung prüfen, wobei der bestehende Zielkonflikt zwischen den gewünschten Erleichterungen auf der einen Seite und den berechtigten Belangen der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges auf der anderen Seite zu berücksichtigen ist. Die Bundesregierung ist bestrebt, aus der Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften resultierende Verpflichtungen auf ein notwendiges Mindestmaß zu begrenzen. Erleichterungen bei der Rechnungsstellung können aus Sicht der Bundesregierung jedoch nur in Betracht kommen, wenn korrespondierend entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Umsatzsteueraufkommens und zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges ergriffen werden.

Zu Nummer 12 (Artikel 8 Nr. 02 – neu – (§15 UStG))

Der Bundesrat bittet zur Herstellung von Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmer im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Angleichung des § 15 UStG an die höchstrichterliche Rechtsprechung zu prüfen.

Die Bundesregierung wird den Antrag prüfen. Der Antrag zielt jedoch nicht auf Bürokratieabbau, sondern auf die Anpassung an EG-Recht ab. Eine Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen könnte im Rahmen eines geeigneten späteren Gesetzgebungsverfahrens erfolgen.

Zu Nummer 13 (Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a (§ 15a Abs. 3 Satz 3 UStG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

In der Begründung der Stellungnahme wird zutreffend ausgeführt, dass das Abstellen auf eine im Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse notwendige Werterhöhung am Wirtschaftsgut vor dem Hintergrund von Artikel 20 der 6. EG-Richtlinie nicht zwingend erforderlich ist. Zutreffend ist sicher auch der Einwand, dass durch die Notwendigkeit der Prüfung, ob im Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse noch eine durch den Bestandteil oder die sonstige Leistung verursachte Werterhöhung vorliegt, zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Ein gewisser Entlastungseffekt ist durch die bereits bestehende Regelung des § 44 Abs. 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) gewährleistet. Danach unterbleibt eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs, wenn die auf das Berichtigungsobjekt entfallende Vorsteuer den Betrag von 1 000 Euro nicht übersteigt.

Zu Nummer 14 (Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a (§ 15a Abs. 3 Satz 3 UStG))

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Der Vorschlag steht im Widerspruch zum Vorschlag Nummer 13 der Stellungnahme, der eine Streichung von § 15a Abs. 3 Satz 3 UStG-E vorsieht. Die Bundesregierung befürwortet den Vorschlag in Nummer 13.

Darüber hinaus ist die Formulierung des § 15a Abs. 3 UStG i. d. F. des Gesetzentwurfs eindeutig. Dem Rechtsanwender ist daher klar, dass sich die Regelung des § 15a Abs. 3 Satz 3 UStG-E sowohl auf den Satz 1 als auch auf den Satz 2 des § 15a Abs. 3 UStG-E bezieht.

Zu Nummer 15 (Artikel 11 Nr. 1a – neu –, 1b – neu – (§ 14 Abs. 6 Satz 1, 1a – neu –, Abs. 8 Satz 1, 1a – neu – GewO))

Die Bundesregierung nimmt den Gedanken des Bundesrates, die Weitergabe der gewerberechtl. Grunddaten zu erleichtern, im Grundsatz auf und schlägt folgende Formulierung zur Änderung des § 14 Abs. 6 und 8 GewO vor:

„In Artikel 11 werden nach Nummer 1 folgende Nummern eingefügt:

1a. In Absatz 6 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen aus der Gewerbeanzeige

1. Name,
2. betriebliche Anschrift,
3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben erforderlich ist. Die Datenübermittlung nach Satz 1 ist im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet zulässig, wenn die öffentliche Stelle den Gewerbebetrieb mit Namen bezeichnet hat, die Identität des Gewerbebetriebs durch einen automatisierten Ab-

gleich der in der Anfrage angegebenen mit den in der Gewerbeanzeige gespeicherten Daten des Gewerbebetriebs eindeutig festgestellt worden ist, technisch sichergestellt ist, dass der Abruf von Daten den nach Satz 1 zulässigen Umfang nicht überschreitet und Veränderungen an dem Inhalt des Registers nicht vorgenommen werden können.“

- 1b. In Absatz 8 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„Öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und nichtöffentlichen Stellen dürfen aus der Gewerbeanzeige

1. Name,
2. betriebliche Anschrift,
3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden mitgeteilt werden, soweit der Gewerbetreibende nicht widersprochen hat; in diesem Fall hat der Auskunftsbeghernde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft zu machen. Die Datenübermittlung nach Satz 1 ist im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet zulässig, wenn die öffentliche Stelle den Gewerbebetrieb mit Namen bezeichnet hat, die Identität des Gewerbebetriebs durch einen automatisierten Abgleich der in der Anfrage angegebenen mit den in der Gewerbeanzeige gespeicherten Daten des Gewerbebetriebs eindeutig festgestellt worden ist, technisch sichergestellt ist, dass der Abruf von Daten den nach Satz 1 zulässigen Umfang nicht überschreitet und Veränderungen an dem Inhalt des Registers nicht vorgenommen werden können. Ein automatisierter Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene der Auskunftserteilung widersprochen hat.“

Zu Nummer 16 (Artikel 11 Nr. 1c – neu – ,
(§ 14 Abs. 8 Satz 2 GewO))

Die Bundesregierung wird im Rahmen eines späteren Gesetzgebungsvorhabens prüfen, ob auch die Bearbeitung von Anfragen zum erweiterten Datensatz nach § 14 Abs. 8 Satz 2 GewO im elektronischen Abrufverfahren möglich ist.